

B. MITGLIEDSCHAFT:

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen oder an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung steht den Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 4 – Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder können die Veranstaltungen des Vereins nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zu unterstützen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und Beiträge zu zahlen.

§ 5 – Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr beschlossen. Der Jahresbeitrag ist zum 30. September eines Jahres zu zahlen. Bleibt ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages zurück, so ruhen alle satzungsmäßigen Ansprüche.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abzugeben. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sobald ein Mitglied die Satzung in gröblicher Weise verletzt oder länger als 12 Monate den Beitrag nicht gezahlt hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird das Beschwerderecht eingeräumt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

§ 7 – Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen wenn
 - a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
 - b) 10 % der Mitglieder die Einberufung der Versammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Zur Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 9 – Gegenstand der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht des Kassenprüfers,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes im Wahljahr,
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein sollen,
 - e) Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Beitragsfestsetzung.
2. Die Mitgliederversammlung hat weiter folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss über Satzungsänderung,
 - b) Entscheidung über Beschwerden nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2,
 - c) Behandlung der Anträge nach § 8 Abs. 4,
 - d) Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

§ 10 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem nicht widersprechen oder ein Drittel der Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.
4. Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 11 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden.
Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Verein im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung geführt wird
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Er ist ständiger Vertreter des Vorsitzenden.
 - c) Dem Geschäftsführer.
 - d) Dem Schatzmeister.
Er ist zeichnungsberechtigt für alle Kassengeschäfte und in diesem Rahmen besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kassengeschäfte rechtsgültig vornehmen. Der Verhinderungsfall braucht nicht dargelegt werden.
 - e) Den 3 Beisitzenden.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reise- und Fahrtkosten sind zu erstatten. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes entscheidet der Vorstand über Entschädigungen für Aufwand, der im Interesse des Vereins ansteht.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem anwesenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, noch 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

6. Willenserklärungen gegenüber dem Verein gelten als abgegeben, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.

§ 12 – Ausschüsse und Sonderaufgaben

1. Vorarbeiten können vom Vorstand auch Ausschüssen übertragen werden. Jedem Ausschuss muss ein Mitglied des Vorstandes angehören. Ein Ausschuss muss mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Aus ihren Reihen wählt der Ausschuss den Vorsitzenden.

2. Sonderaufgaben und Einzelfragen können vom Vorsitzenden oder dem Vorstand Einzelmitgliedern zur Erledigung oder Vorbereitung übertragen werden.

§ 13 – Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 14 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Schenkenschanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung der Umwelt-, Landschafts- und Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 15

Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. April 1997 vorgelesen, beschlossen und genehmigt:

| | |
|-------------------|-----------------------|
| <u>Ul. Graß</u> | <u>G. B. ...</u> |
| <u>C. Beck</u> | <u>Gabriele Ewert</u> |
| <u>H. J. ...</u> | <u>Claudia Bos</u> |
| <u>... Brüder</u> | |

SATZUNG

A. ALLGEMEINES:

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Schenkenschanz", nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Schenkenschanz

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch neutral.

2. Zweck des Vereins ist Umwelt-, Landschafts- und Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege des gesunden Lebensraumes der Bürger. Hierzu gehören die Bereiche der Grünkultur, der Orts-, Brauchtums- und Geschichtspflege. Der Heimatverein ist bestrebt, mit allen Ortsvereinen und Ortsgemeinschaften zusammenzuarbeiten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Kleve für Heimatpflege e. V. und des Landesverbandes für Gartenkultur und Landespflege. Er kann Mitglied bei weiteren Organisationen werden und mit anderen Vereinigungen Arbeitsgemeinschaften eingehen. Hierüber entscheidet der Vorstand.